

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 22.03.2012

TOP: 14

Sachbearbeiter/-in: Doris Tiesler

Vorlagennummer: II/018/2012
Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	03.04.2012
2	Gemeinderat	öffentlich	24.04.2012

Betreff:

Bestätigung der Jahresrechnung 2010 des kommunalen Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau gemäß § 170 (3) der GO LSA

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau als Rechtsnachfolger des ehemaligen kommunalen Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2012:

1. Der Gemeinderat nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.02.2012 festgestellte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des kommunalen Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3, Satz 2, GemHVO wie folgt fest:

	<u>Summe Einnahmen</u>	<u>Summe Ausgaben</u>
Verwaltungshaushalt	25.604,05 €	25.604,05 €
Vermögenshaushalt	24.848,19 €	24.848,19 €
Gesamthaushalt	50.452,24 €	50.452,24 €

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue wird die Entlastung gemäß § 170 (3) der GO LSA erteilt.
-

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2010 gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geprüft. In dem vom Rechnungsprüfungsamt gefertigten Schlussbericht wurde das abschließende Prüfungsergebnis zusammengefasst. Es konnte festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Gründe, die einer Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 entgegenstehen könnten, haben sich in der Prüfung nicht ergeben. Auf der Grundlage des § 170 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht
Stellungnahme